

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



22. TAGUNG

Straßburg, 20.-22. März 2012

Kommunale und regionale Demokratie in Litauen

Empfehlung 321 (2012)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1 b der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res (2011) 2 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sein sollte, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res (2011) 2 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. EntschlieÙung 307(2010) REV der „Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarats durch ihre Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eingegangen sind (ETS Nr. 122)“;

d. die Kongress-Empfehlung 87 (2001) über die kommunale und regionale Demokratie in Litauen und die Empfehlung 209 (2007) über den Status von Hauptstädten;

e. den Erläuterungsbericht für diese Empfehlung über die kommunale und regionale Demokratie in Litauen.

2. Der Kongress weist darauf hin, dass Litauen die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) am 27. November 1996 unterzeichnet und diese ohne Vorbehalte am 22. Juni 1999 mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 ratifiziert hat.

3. Der Kongress dankt dem Ständigen Vertreter Litauens beim Europarat, den litauischen Stellen auf zentraler, regionaler und kommunaler Ebene, der Vereinigung der Gemeinden Litauens und allen anderen Parteien, die die Delegation getroffen und von denen sie Informationen erhalten hat.

4. *Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:*

a. Litauen eines der ersten Länder war, die am 16. November 2009, dem Tag, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) unterzeichnet haben.

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 21. März 2012 und Annahme durch den Kongress am 22. März 2012, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL\(22\)3REV](#), Begründungstext), Berichterstatter: I. Loizidou, Zypern (L, EVP/CD) und G. Mosler-Törnström, Österreich (R, SOZ).



- b. das Recht auf Selbstverwaltung der Verwaltungseinheiten des staatlichen Hoheitsgebietes durch die Verfassung von Litauen garantiert und das Subsidiaritätsprinzip geachtet werden;
- c. es Verfahren für Konsultationen mit der Vereinigung der Gemeinden bei Fragen gibt, die die kommunale Verwaltung betreffen;
- d. die Direktwahl der Bürgermeister Gegenstand lebhafter Debatten im *Seimas* war.
- e. es eine gute Partizipation der nationalen Minderheiten in den Gemeinde-/Stadträten gab.

5. *Der Kongress lenkt die Aufmerksamkeit auf die folgenden Punkte, die einige Bedenken auslösen:*

- a. Seit 2010 wurden den Landkreisen Verwaltungsaufgaben entzogen und entweder der zentralen Regierung oder der kommunalen Ebene zugewiesen, was eine Abkehr von einem (anstatt eine Stärkung) die regionale Verwaltung einschließenden System ist, ohne dass eine Struktur aufgebaut wurde, die diesen Verlust kompensiert;
- b. Die Gemeinden verfügen nicht über ausreichende Mittel, um die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben zu erfüllen (eine Situation, die durch die Wirtschaftskrise, aber auch durch die Tatsache verschärft wird, dass die Abschaffung der Landkreisverwaltung den Gemeinden zusätzliche Lasten aufbürdet) und ihr Kreditplafond ist restriktiv;
- c. die Vereinigung genießt nicht die ihr gebührende Anerkennung, um alle Gemeinden bei Gericht vertreten zu können;
- d. Die Zuständigkeiten der Gemeinden wurden in bestimmten Bereichen beschnitten (Raumordnungsplanung, Bauvorhaben, Grundbesitz), indem man sie zu Verfahren ausführenden Organen, anstatt zu politischen Entscheidungsträgern in den Zuständigkeitsbereichen macht, und es konnte kein Kompromiss erzielt werden, der die Rechte der Gemeinden auf Verwaltung von öffentlichem Grundbesitz in städtischen und ländlichen Siedlungen erweitern und den gewählten Amtsträgern bestimmte Befugnisse bei der Planungspolitik in ihrem Gebiet zugestehen würde;
- e. Vilnius genießt immer noch nicht den rechtlichen Sonderstatus einer Hauptstadt, ungeachtet der relativ einzigartigen Position, die es bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für nahezu ein Fünftel der Bevölkerung des Landes und bei der Übernahme der Verpflichtung zum Erhalt des kulturellen Erbes des Landes inne hat, obwohl es keinerlei Sonderleistungen aufgrund dieser Sonderstellung erhält;
- f. Die Bürgerpartizipation und das Interesse an kommunalen Angelegenheiten scheinen eher gering zu sein, besonders auf Nachbarschaftsebene.

6. *Der Kongress empfiehlt dem Ministerkomitee, die litauischen Stellen aufzufordern:*

- a. die Zuweisung ausreichender Mittel für die Gemeinden sicherzustellen und den Grundsatz zu achten, dass die Mittel den Aufgaben und Pflichten entsprechen, die der kommunalen Verwaltung übertragen wurden;
- b. Artikel 4 des bestehenden Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung zu ändern, damit das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich für den Bereich der kommunalen Verwaltung anerkannt wird, indem es als eines ihrer Leitprinzipien genannt wird;
- c. sicherzustellen, dass die Vereinigung der Gemeinden in Litauen den Rang erhält, um alle Gemeinden bei innerstaatlichen Gerichten vertreten zu können;
- d. die Ausweitung der Rechte der Gemeinden zu erwägen, staatlichen Grundbesitz in städtischen und ländlichen Siedlungen zu verwalten und den gewählten Amtsträgern eine gewisse Befugnis bei der Planungspolitik für ihr Gebiet einzuräumen;
- e. die Debatte im *Seimas* fortzuführen, um Vilnius einen Sonderstatus im Recht zu gewähren, entsprechend der Sonderposition als Hauptstadt;

f. im Hinblick auf geplante Gesetzesentwürfe über die Zentralisierung der externen Aufsicht der kommunalen Stellen in den Händen der Regierung, die von einigen Gemeinden mit der Begründung abgelehnt wird, diese sei verfassungswidrig, nach einem Konsens zu suchen, der für alle Seiten akzeptabel wäre;

g. den Verlust einer tatsächlichen und funktionierenden regionalen Ebene zu kompensieren, z. B. durch Erhöhung der Zahl der Gemeinden oder der Stadträte;

h. die Bürgerpartizipation durch Zusatzverfahren zu fördern und auszubauen, wie z. B. Referenden, durch Stärkung der Rolle der Nachbarschaften und auch durch einen verbesserten Zugang zu einer Ombudsperson für mögliche Beschwerden seitens der Bürger gegen die Gemeinden;

i. die Gesetzgebung zu überarbeiten, um die Partizipation der nationalen Minderheiten auf kommunaler Ebene in Anbetracht der Stellungnahme 237, die 2003 von der Venedig-Kommission angenommen wurde [CDL(2003)13], sicherzustellen;

j. das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) in naher Zukunft zu ratifizieren.